

**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen
des Fleckens Gieboldehausen vom 11.09.2002**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EURO (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestge- bühr
1.1	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v. H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in einen Gehweg oder mehr als (1 m) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m² beanspruchter Straßenfläche	44,00	5,00			
1.2	frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m² beanspruchter Straßenfläche	88,00	9,00			
2	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte je Anlage	22,00				
3	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt a) bis zu einer Dauer von einer Woche b) bei einer Dauer von mehr als einer Woche je m² beanspruchter Straßenfläche		2,00	gebührenfrei 1,00		
4	Container je m² beanspruchter Straßenfläche		2,00	1,00		17,00
5	Benutzung von neuen oder geänderten Zufahrten zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen					
5.1	zu bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Zufahrt bis 5 m Breite je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter	22,00 5,00				
5.2	zu gewerblich genutzten Grundstücken je Zufahrt bis 5 m Breite je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter	55,00 11,00				

6	Vorübergehende Anlagen von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen je Zufahrt	22,00	5,00			
7	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus je m² beanspruchter Straßenfläche				0,50	
8	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m² beanspruchter Straßenfläche		6,00		1,00	
9	Tribünen und Podeste je m² beanspruchter Straßenfläche		11,00		1,00	
10	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m² beanspruchter Straßenfläche		6,00		1,00	
11	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m² beanspruchter Straßenfläche		6,00		1,00	
12	Warenauslagen je m² beanspruchter Straßenfläche		3,00			
13	Schaustellereinrichtungen je m² beanspruchter Straßenfläche			6,00	2,00	
14	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke je m² beanspruchter Straßenfläche	11,00				
15	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je m² Ansichtsfläche	44,00		11,00		
16	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als (5 %) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in einen Gehweg oder in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als (1 m) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je angefangene m² Ansichtsfläche			6,00	2,00	11,00

17	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeanlagen b) von 10 bis 50 Werbeanlagen c) bei mehr als 50 Werbeanlagen	Gesamtgebühr Gesamtgebühr Gesamtgebühr			9,00 17,00 28,00		
18	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahren u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen je m² beanspruchter Straßenfläche		28,00	6,00			11,00
19	Schriftbänder, Lichterkette, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmasten, Straßenmöblierung je m² beanspruchter Straßenfläche		17,00	28,00			
20	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischer und religiösen Inhalts je Person					11,00	
21	Werbefahren mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher					22,00 17,00	
22	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person					9,00	
23	Werbung mit Lautsprechern je Lautsprecher					14,00	
24	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m² beanspruchter Straßenfläche				3,00	1,00	
25.1	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je PKW b) je LKW oder Zugfahrzeug c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad über 250 m³ Hubraum				11,00 17,00 6,00 11,00 9,00		11,00 17,00 6,00 11,00 9,00

	f) je Motorrad unter 250 m³ Hubraum oder Mofa			6,00		6,00
25.2	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) a) je Anhänger mit 1 Achse b) je Anhänger mit mehr als einer Achse			6,00 11,00		6,00 11,00
26	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern					einmalig 28,00
27	Zurschaustellen von Tieren je m² beanspruchter Straßenfläche			3,00	1,00	11,00
28	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen, je Veranstaltungstag					4,00
29	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des sonstigen Verkehrs dienen, je Anlage	11,00				
30	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör je 100 laufende m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	55,00		9,00		